

Investitionen in Privatleistungen mit Amortisation

Anne Schuster

Die Anwendungsgebiete z.B. für einen Laser und das Dentalmikroskop in einer Zahnarztpraxis sind sehr vielfältig. Mit den Zuschlägen nach der GOZ 2012 sind neue Möglichkeiten entstanden. Nach dem Vorbild der GOÄ enthält auch die GOZ Zuschlagspositionen für die Anwendung des Lasers (GOZ 0120) und des Dentalmikroskops (GOZ 0110). Diese Gebühren dienen zum Ausgleich des erhöhten Aufwands bei der Durchführung bestimmter Leistungen der GOZ. Es handelt sich hierbei nicht um selbstständige, für sich berechnungsfähige Leistungen, sondern ihre Abrechnungsfähigkeit setzt voraus, dass eine bestimmte Leistung der GOZ erbracht wurde.

Berechnungsmöglichkeiten OP-Mikroskop

Zuschlag nach GOZ 0110:

- Zuschlag für die Anwendung eines Operationsmikroskops bei den Leistungen nach den Nummern 2195, 2330, 2340, 2360, 2410, 2440, 3020, 3030, 3040, 3045, 3060, 3110, 3120, 3190, 3200, 4090, 4100, 4130, 4133, 9100, 9110, 9120, 9130 und 9170.
- Die Leistung ist eine Zuschlagsposition und kann daher nur mit dem einfachen Gebührensatz berechnet werden, es sei denn, der Zuschlag wird nach § 2 Abs. 1 GOZ frei vereinbart.

Zuschlag nach GOÄ 444:

- Zuschlag für die Anwendung eines Operationsmikroskops bei bestimmten ambulanten operativen Leistungen, je Sitzung.
- Der Zuschlag darf nur mit dem einfachen Gebührensatz berechnet und nicht frei vereinbart werden.
- Keine Berechnung im Zusammenhang mit GOZ-Leistungen.
- Keine Berechnung nach GOÄ 444 neben GOZ 0110 in einer Sitzung!

Verwendung des OP-Mikroskops als selbstständige Leistung:

Als selbstständige Leistung ist die Anwendung des OP-Mikroskops über den § 6 Abs. 1 GOZ analog zu berechnen. Beispiele: Diagnostische Leistung zum Auffinden von Kanalstrukturen, Rissen, Sprüngen, Perforationen oder Frakturen der Zahnhartsubstanz etc.

Berechnungsmöglichkeiten Laser

Zuschlag nach GOZ 0120:

- Zuschlag für die Anwendung eines Lasers bei den Leistungen nach den Nummern 2410, 3070, 3080, 3210, 3240, 4080, 4090, 4100, 4130, 4133 und 9160.
- Die Höhe des Zuschlags entspricht dem einfachen Gebührensatz der Leistung, neben der er berechnet wird, und ist nicht steigerungsfähig. Der Zuschlag darf jedoch höchstens einen Betrag von 68,00 EUR erreichen, es sei denn, der Zuschlag wird nach § 2 Abs. 1 GOZ frei vereinbart.

Zuschlag nach GOÄ 441:

- Zuschlag für die Anwendung eines Lasers bei bestimmten ambulanten operativen Leistungen, je Sitzung.

- Der Zuschlag nach GOÄ 441 beträgt 100 v.H. des einfachen Gebührensatzes der betreffenden Leistung, jedoch nicht mehr als 67,49 EUR, und kann nicht frei vereinbart werden.
- Keine Berechnung im Zusammenhang mit GOZ-Leistungen.
- Keine Berechnung nach GOÄ 441 neben GOZ 0120 in einer Sitzung!

Lasertherapie als selbstständige Leistung:

Als selbstständige Leistung ist die Behandlung mittels Laser über den § 6 Abs. 1 GOZ analog zu berechnen. Beispiele: Taschensterilisation, Wunddekontamination, Herpes- oder Aphtenbehandlung mittels Laser, Sulcusentkeimung, Konditionierung der Zahnoberflächen etc.

Lasertherapie als Verlangensleistung nach § 2 Abs. 3 GOZ:

Beispiele: Bleaching mittels Laser, Narbenkorrektur, Entfernung von Pigmentflecken auf der Schleimhaut, ästhetische Korrektur der Wundränder etc.

Wird der Laser lediglich als Werkzeug eingesetzt, um eine im Gebührenverzeichnis enthaltene Leistung zu erbringen, ist die Anwendung des Lasers gemäß § 4 Abs. 2 GOZ Bestandteil der zahnärztlichen Leistung und kann nur über entsprechende Anpassung des Steigerungssatzes (§ 5 GOZ) oder einer abweichenden Vereinbarung (§ 2 Abs. 1 GOZ) Beachtung finden.

Fazit

Für die optimale Versorgung der immer anspruchsvoller werdenden Patienten sind nicht nur fundiertes zahnmedizinisches Wissen und hochwertige Behandlungsgeräte und -methoden nötig, sondern auch die genaue Kenntnis der verschiedenen Berechnungsmöglichkeiten. Diese sind die Grundlage und sichern den Weg zum langfristigen, wirtschaftlichen Erfolg der Praxis.



Anne Schuster
Infos zur Autorin



büdingen dent
Infos zum Unternehmen

büdingen dent

ein Dienstleistungsbereich der
Ärztliche VerrechnungsStelle Büdingen GmbH
Anne Schuster
Gymnasiumstraße 18–20
63654 Büdingen
Tel.: 0800 8823002
info@buedingen-dent.de
www.buedingen-dent.de